

Die VI. Definition.

Die grösser krafft vnd höhers vermögen / vngleichlich schwerer Körper / wird vnter den vngleichlichen schweren Körpern denselbigen zu geben / welches in weniger zeit / oder gleichlicher weil / gleichligen weg oder spacium durch gehet / gegen einem andern. Welches aber solcher Körperlichen dinge / zu solchem spacio in seiner bewegung / mehr zeit oder weil nimpt / das ist / langsamer bewegt wird / das halten wir für geringers vermögens / oder potentia, vnd nicht also schwer / als das vordrig.

Die VII. Definition.

Die Körperlichen dinge / so in gleicher grössse sind / vnd auch gleiches vermögens / die halten wir auch für gleicher art.

Die VIII. Definition.

Die Körperlichen dinge / so in vngleicher grössse / vnd vngleiches vermögens / die halten vnd setzen wir / vngleicher art.

Die IX. Definition.

Solche Körperliche dinge nennen wir allein oder simpliciter, einander gleicher schwere / so einander am Gewicht gleich sind / aber nicht gleicher Materi.

Die X. Definition.

Weiter setzen wir ein Körperlich ding schwerer denn das ander